

Protokollnotiz 1/2023

zur „Handlungsanweisung zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ (gültig ab 1. Januar 2021)

- I. Ergänzung zu den Protokollnotizen 1/2022 „zur Umsetzung der Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung“ und 2/2022 „Ermittlung der Brennstoffmenge anhand eines durchschnittlichen Wärmebedarfs als Richtwerte für Brennstoffträger, welche nicht im bundesweiten Heizspiegel aufgeführt sind.“

In der 1. vollen Woche des neuen Quartals werden die aktuellen Brennstoffpreise entsprechend der „Übersicht Brennstoffpreise“ ermittelt und dem Jobcenter Elbe-Elster sowie den Mitarbeitern des Sozialamtes als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt.

II. Angemessene Bevorratung:

Als Zeitraum für eine "angemessener Bevorratung von Heizmitteln" gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II wird ein Jahr angesehen. Damit erfolgt die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze für diesen Personenkreis analog der Personen, die Leistungen für Heizungen in einem Bewilligungszeitraum von **einem Jahr** erhalten. Die Beschaffung des Heizmaterials ist dabei nicht nur auf die Heizperiode von Oktober bis April beschränkt, da in den meisten Fällen die Hauseigentümer u. ä. vorrangig bestrebt sind eine Bevorratung dann vorzunehmen, wenn die Preise niedrig und nicht erst, wenn die Tanks leer sind. Als Heizperiode wird im Allgemeinen ein Zeitraum von Oktober eines Jahres bis April des darauffolgenden Jahres angesehen. Somit ist im Jahr von Januar bis April und von Oktober bis Dezember mit einem höheren Wärmebedarf aufgrund der Witterungsverhältnisse zu rechnen. Darüber hinaus wird i. d. R. auch für die Warmwasseraufbereitung Heizmaterial benötigt, so dass letztendlich bei den einmaligen Heizkosten von einem ganzjährigen Bedarf auszugehen ist.

Der Zeitraum von einem Jahr für eine angemessene Bevorratung von Heizmitteln wird **auch im Bereich des SGB XII** bei Personen zugrunde gelegt, die ihren Lebensunterhalt in einem einzelnen Monat aufgrund der Heizkostenrechnung/Brennstoffabrechnung nicht decken können.

III. Zur Anwendung der Karenzzeit:

Regelung nach dem SGB II § 22 Abs. 1 SGB II	Regelung nach dem SGB XII § 35 SGB XII
(1) Bedarfe für <u>Unterkunft und Heizung</u> werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von <u>einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden</u> . Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in	(1) Bedarfe <u>für Unterkunft und Heizung</u> werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von <u>einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden</u> . Innerhalb dieser Karenzzeit werden abweichend von Satz 1

<p>Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; Satz 6 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 7 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.</p>	<p>Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; § 35a Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem Kapitel, dem Vierten Kapitel oder dem Zweiten Buch bezogen worden sind. Bei Leistungsberechtigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Bezug von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel Leistungen nach dem Zweiten Buch bezogen haben, wird die nach § 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Zweiten Buches bereits in Anspruch genommene Karenzzeit für die weitere Dauer der Karenzzeit nach den Sätzen 2 bis 5 berücksichtigt.</p> <p>3) Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie in tatsächlicher Höhe als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 1 gilt nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 so lange, bis es diesen Personen möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Absatz 1 Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Stirbt ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.</p>
---	--

Die Regelungen im SGB II und SGB XII zu den Kosten der Unterkunft und Heizung sind bezüglich der Karenzzeit einheitlich festgelegt und damit folgendermaßen anzuwenden.

A. Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, ist wie folgt weiter zu verfahren.

B. Feststellung der Unangemessenheit der Unterkunftskosten

1. Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit

Es sind die Unterkunfts- und Heizkosten auf die Angemessenheit hin zu prüfen und festzustellen ob und in welcher Höhe die angemessenen Kosten überschritten werden. Ist dies der Fall, wird geprüft, ob die Aufforderung zum Umzug in eine angemessene Wohnung wirtschaftlich ist.

1.1 Umzug ist unwirtschaftlich

Wird bei der Angemessenheitsprüfung festgestellt, dass die **Wirtschaftlichkeit eines Umzugs nicht gegeben** (§ 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II und § 35 Abs. 3 Satz 3 SGB XII) ist, braucht **keine Karenzzeit** (nach § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II sowie § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XII) eingeräumt **und auch kein Kostensenkungsverfahren** (nach § 22 Abs. 1 Satz 7 und 8 SGB II und § 35 Abs. 3 Satz 1, 2 SGB XII) eingeleitet werden. **Die tatsächlichen Kosten werden übernommen.**

Dennoch ist der **Leistungsberechtigte darüber zu belehren, dass seine Unterkunftskosten unangemessen** sind, zz. aber **aufgrund der Unwirtschaftlichkeit** eines Umzugs **keine Aufforderung zur Kostensenkung erfolgt**, die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit eines Umzugs allerdings in jedem Bewilligungszeitraum (d. h. bei Antragstellung auf Weitergewährung der Leistungen) regelmäßig geprüft wird.

Es ist hier auch darüber zu belehren, dass die Karenzzeit nur ab Beginn des Monats gewährt werden kann, für den erstmals Leistungen nach den SGB II oder SGB XII bezogen werden bzw. wenn zwischen dem letzten und dem erneuten Leistungsbezug drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II) oder SGB XII (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) bezogen wurden.

1.2 Umzug ist wirtschaftlich

Wurde bei der Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft und Heizung festgestellt, dass ein Umzug wirtschaftlich ist, ist zu prüfen, ob die Karenzzeit gewährt werden kann.

Die Karenzzeit ist zu gewähren, wenn die **Kosten der Unterkunft, d. h. Kaltmiete zuzüglich kalter Betriebskosten** unangemessen sind und erstmals Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bezogen werden oder drei Jahre zwischen dem letzten und dem erneuten Leistungsbezug liegen oder die Ausnahmeregelungen nach § 65 Abs. 6 SGB II und § 140 Abs. 1 und 2 SGB XII zutreffen.

Innerhalb der Karenzzeit werden abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II/§35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bzw. § 35a Abs. 2 Satz 2 SGB XII bleibt unberührt. Es ergibt sich hier eine Karenzzeit von einem Jahr.

Das mit den Unterkunftskosten **ausschließlich Kosten für die Kaltmiete und die kalten Betriebskosten** gemeint sind, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des SGB II – Einführung eines Bürgergeldes (Drucksache 456/22 (Beschluss)) – Begründung zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 22 Abs. 1 Satz 2,3 SGB II); Artikel 5 Nr. 6 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XII). Darin heißt es u.a.:

„Die Korrektur ist notwendig,...., insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Energiekosten und knappen Ressourcen – verschwenderischen Umgang mit Heizenergie zu verhindern, ...“

„..., In den Sätzen 2 und 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs ist für den Zeitraum der Karenzzeit abweichend geregelt, dass „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt“ werden.

Mit dieser Regelung würde eine nahezu unbegrenzte Anerkennung auch unangemessener Aufwendungen für die Heizung während der Karenzzeit erfolgen ;....,“

Der Leistungsberechtigte ist darüber zu belehren, dass seine Unterkunftskosten unangemessen sind, zz. aber durch die Karenzzeit für ein Jahr in der tatsächlichen Höhe übernommen werden.

Es ist hier auch darüber zu belehren, dass die **Karenzzeit nur ab Beginn des Monats gewährt werden kann, für den erstmals Leistungen nach den SGB II oder SGB XII bezogen werden bzw. wenn zwischen dem letzten und dem erneuten Leistungsbezug drei Jahre keine Leistungen** nach dem SGB II (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II) oder SGB XII (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) bezogen wurden. Dies ergibt sich aus den Formulierungen im Gesetzestext (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII):

„Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden abweichend von Satz 1 Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bzw. § 35a Abs. 2 Satz 2 SGB XII bleibt unberührt.“

Eine Ausnahme von der Regelung der Gewährung einer Karenzzeit „mit Beginn des Monats, für den erstmalig Leistungen nach diesem Buch bezogen werden“ ist in § 65 Abs. 6 SGB II bzw. § 140 Abs. 1 und 2 SGB XII enthalten. Darin heißt es:

„§ 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.“

und § 140 Abs. 1 und 2 SGB XII

„(1) Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2022 bleiben bei der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 SGB XII unberücksichtigt.

(2) § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 SGB XII gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.“

Dementsprechend gibt es auch hier keine unterschiedliche Herangehensweise nach dem SGB II und dem SGB XII:

Nach dem **SGB II und dem SGB XII** können alle **diejenigen**, welche im vorangegangenen Bewilligungszeitraum, also vor dem 1. Januar 2023, **Unterkunftskosten (Bruttowarmmiete) in tatsächlicher Höhe erhalten haben** und deren Kosten der Unterkunft nicht auf das angemessene Maß reduziert wurde, von der einjährigen Karenzzeit profitieren. Danach haben die Leistungsberechtigten noch die Möglichkeit, bis zu maximal sechs Monate die tatsächlichen Kosten der Unterkunft finanziert zu bekommen, bevor eine Reduzierung der Leistungen auf das angemessene Maß erfolgt.

2.2 Heizkosten

Die Heizkosten sind auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Sind die **Heizkosten angemessen**, werden sie in der **tatsächlichen Höhe übernommen**, auch wenn die Unterkunftskosten unangemessen sind. Sind die Heizkosten unangemessen, sind die angemessenen Heizkosten zu ermitteln. Um eine unangemessen große Wohnung trotzdem zu sichern, wird also auf die tatsächliche Grundmiete, die tatsächlichen Betriebskosten und die **angemessenen Heizkosten** (angemessener Verbrauch x tatsächlicher Preis) **für diese** (tatsächliche Größe der) **Wohnung** abgestellt, wie sich aus der Begründung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des SGB II – Einführung eines Bürgergeldes (Drucksache 456/22 (Beschluss)) – Begründung zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 22 Abs. 1 Satz 2,3 SGB II); Artikel 5 Nr. 6 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XII) weiter ergibt:

„..., Hinsichtlich der Kosten der Heizung kann vorangestellt werden, dass bei Übernahme der Kosten für eine **unangemessen große Wohnung die Quadratmeterzahl der Wohnung für die Prüfung der angemessenen Kosten der Heizung heranzuziehen** wären. Es würden dann gerade die Kosten als angemessen anerkannt werden, die im Verbrauch in der gegebenenfalls unangemessen großen Wohnung angemessen wären.“

C. Fazit:

Die Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft (Bruttowarmmiete) hat in drei Schritten zu erfolgen:

1. Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete)
2. Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten
3. Prüfung der Angemessenheit der gesamten Kosten der Unterkunft (Bruttowarmmiete)

Kostenart	angemessen	unangemessen	Übernahme der Kosten
Unterkunftskosten	x		Kosten der Unterkunft werden in der tatsächlichen Höhe übernommen
Heizkosten	x		
Unterkunftskosten Heizkosten	x	x	Kosten der Unterkunft werden in der tatsächlichen Höhe übernommen; Kostensenkungsverfahren für Heizkosten einleiten , wenn die Bruttowarmmiete wegen der Heizkosten unangemessen ist. <u>oder</u>

			Bruttowarmmiete ist trotzdem noch angemessen , dann werden die Heizkosten in der tatsächlichen Höhe übernommen obwohl sie unangemessen sind
Unterkunftskosten Heizkosten	x	x	Für die Unterkunftskosten wird 1 Jahr Karenzzeit mit nachfolgendem Kostensenkungsverfahren eingeräumt, die Heizkosten werden in der tatsächlichen Höhe übernommen.
Unterkunftskosten Heizkosten		x x	Für die Unterkunftskosten wird eine Karenzzeit von 1 Jahr gewährt, danach Kostensenkungsverfahren. Für die Heizkosten Kostensenkungsverfahren einleiten . Nach 6 Monaten werden die angemessenen Heizkosten für den Zeitraum der Karenzzeit für die tatsächliche Wohnfläche übernommen, anschließend erfolgt für Beides das Kostensenkungsverfahren nach Ablauf der Karenzzeit auf die angemessenen Kosten für die angemessene Wohnfläche.

Wird festgestellt, dass die Unterkunftskosten und Heizkosten den angemessenen Umfang übersteigen, sind diese Kosten nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II bzw. § 35 Abs. 3 SGB XII **nach Ablauf der Karenzzeit noch bis zu 6 Monate weiter zu übernehmen**. Danach ist das Kostensenkungsverfahren auf die angemessenen Unterkunftskosten und Heizkosten bis zur angemessenen Wohnfläche entsprechend der „Handlungsanweisung Kosten der Unterkunft“ einzuleiten, wenn ein Umzug in eine andere Wohnung wirtschaftlich ist. Ist dies nicht der Fall muss kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden und es werden die Kosten für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe und die angemessenen Heizkosten für die tatsächliche Wohnfläche weitergezahlt.

IV. angemessene Betriebskosten

Der in der „Handlungsanweisung Kosten der Unterkunft“ ausgewiesene Punkt

„Angemessene Betriebskosten“ wird folgendermaßen ergänzt:

Für den Landkreis Elbe-Elster existiert kein regionaler Betriebskostenspiegel. Aufgrund der Energiekrise durch den Ukrainekrieg sind jedoch die Kosten für Gas erheblich gestiegen, so dass sich diese Steigerung letztendlich auch auf die Betriebskosten auswirkt. Da noch fast keine aktuellen Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2022 vorliegen und keine reale Prognose für das Jahr 2023 getroffen werden kann, werden auf die in der „Handlungsanweisung Kosten der Unterkunft“ vorhandenen Beträge der Betriebskosten jeweils pauschal 1,50 Euro/m² aufgeschlagen, bis eine aussagekräftige Datenauswertung erfolgen kann. Spätestens am Jahresende erfolgt eine erneute Prüfung und Festsetzung der zugrunde zu legenden Betriebskosten.


Marina Beyer
Amtsleiterin

Geschäftsführung des Jobcenters Elbe-Elster
sozial erfahrene Personen und deren
Stellvertretungen
LIGA

per E-Mail:

MSGIV
Jobcenter Elbe-Elster

Verweis auf Änderung in ~~CE~~-DMS:

alle Mitarbeitenden des Sozialamtes
RPA
Dezernat III